



NIEDERSCHRIFT

über die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2021, am Donnerstag, dem 02.12.2021 im großen Saal des Gemeindezentrums Tristach.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Armin Zlöbl,
4. GV Franz Klocker (anwesend ab 20:15 Uhr),
5. GR Karin Thum-Zoier,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Peter Pichlkostner,
8. GR Stefan Lukasser,
9. GR Monika Draschl,
10. GV Walter Unterluggauer,
11. GR Anton Steurer,
12. GR Annemarie Unterluggauer;
13. GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer
(f. entschuldigt abwesenden GR Christian Koller)

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:45Uhr
Dauer: 02:45 Std.

Entschuldigt abwesend:

GR Christian Koller;

Schrifführer:

Hannes Hofer, AL.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27.02.2022 - Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde sowie deren Aufteilung unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien (§ 13 Tiroler Gemeindewahlordnung - TGWO 1994 idF LGBl. Nr. 113/2021);
3. Änderung der KG-Grenze Lienz-Tristach Bereich L318 Lavanter Landesstraße lt. Teilungsvorschlag DI Rohracher, Lienz, GZl. 2171/2021 v. 22.11.2021;
4. Verlängerung Bärenbadweg Richtung Lavant um ca. 250 m;
5. Regelung Winterdienst;
6. Personalangelegenheiten;
7. Diverse Subventionsansuchen;
8. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindevolkswasserleitung;
9. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2022;
10. Vorberatung Voranschlag 2022;
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. GR Christian Koller hat sich entschuldigt - für ihn ist GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer erschienen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2021 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail als PDF-Datei an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnisnahme bzw. Durchsicht verteilt. Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2021 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27.02.2022 - Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindevahlbehörde sowie deren Aufteilung unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien (§ 13 Tiroler Gemeindevahlordnung - TGWO 1994 idF LGBl. Nr. 167/2021):

Am 27. Februar 2022 finden in Tirol Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Der Bürgermeister als Leiter der Gemeindevahlbehörde stellt fest, dass er zu seiner ständigen Vertreterin (Wahlleiter-Stv.) Frau Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia gem. § 13 Abs. 2 TGWO bestellt hat.

Gem. § 15, Abs. 3 TGWO besteht die Sonderwahlbehörde neben einem vom Bürgermeister zu bestellendem Vorsitzenden aus drei Beisitzern. Zum Leiter der Sonderwahlbehörde hat er Herrn Mag. Auer Johann, Ehrenburgstraße 29, 9907 Tristach bestellt (§ 15, Abs. 3 TGWO).

Gem. § 13, Abs. 3 TGWO ist die Anzahl der Beisitzer der Gemeindevahlbehörde vom Gemeinderat festzulegen und muss diese mindestens 3, höchstens 8 betragen (§ 13, Abs. 2 TGWO).

Gem. § 17 Abs. 1 TGWO hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien gem. dem „d'Hondtsches Verfahren“ auf diese aufzuteilen. Gem. nachstehender, mittels Video-Beamer präsentierter Berechnung haben die einzelnen Gemeinderatsparteien wie folgt Anspruch auf die Beisitzerstellen:

	Partei	Gemeinsam für Tristach mit Bgm. Markus Einhauer - VP	Beisitzer Nr.	Top Team Tristach - TTT	Beisitzer Nr.
	Stimmen Wahl 2016	575		277	
	Mandate	9	1	4	3
Geteilt durch	2	4,50	2	2,00	6
	3	3,00	4	1,33	
	4	2,25	5	1,00	
	5	1,80	7	0,80	
	6	1,50	8	0,67	
	7	1,29		0,57	
	8	1,13		0,50	

Der Bürgermeister weist auf die Möglichkeit der Namhaftmachung bzw. Entsendung von Vertrauenspersonen hin.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag/Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig, die Anzahl der Beisitzer für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27.02.2022 mit fünf festzusetzen. Lt. obiger Berechnung nach dem sogen. „d'Hondtsches Verfahren“ verteilen sich diese 5 Beisitzerstellen wie folgt auf die Gemeinderatsparteien:

Gemeinderatspartei	Anz. Beisitzer
Gemeinsam für Tristach mit Bgm. Markus Einhauer - VP	4
Top Team Tristach - TTT	1

Die Sonderwahlbehörde besteht aus 3 Beisitzern und 3 Ersatzbeisitzern, welche in Anwendung des vorhin gen. § 17 Abs. TGWO bzw. gem. der obigen Berechnung wie folgt zu besetzen sind:

Gemeinderatspartei	Anz. Beisitzer
Gemeinsam für Tristach mit Bgm. Markus Einhauer - VP	2
Top Team Tristach - TTT	1

Von der Gemeinderatspartei „Top Team Tristach - TTT“ werden folgende Beisitzer und Ersatzbeisitzer nominiert:

Gemeindewahlbehörde:

Beisitzer: Unterluggauer Walter, Lavanter Straße 53/1, 9907 Tristach;
 Ersatzbeisitzer: Steuerer Anton, Dorfstraße 41/2, 9907 Tristach;

Sonderwahlbehörde:

Beisitzer: Koller Christian, Lavanter Straße 60, 9907 Tristach;
 Ersatzbeisitzerin: Unterluggauer Annemarie, Lavanter Straße 25/2, 9907 Tristach.

3. Änderung der KG-Grenze Lienz-Tristach Bereich L318 Lavanter Landesstraße lt. Teilungsvorschlag DI Rohracher, Lienz, GZl. 2171/2021 v. 22.11.2021:

Die diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügte Vermessungsurkunde (Teilungsvorschlag) der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohracher vom 22.11.2021, G-Zl.: 2171/2021, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Ortseinfahrtsportals an der KG-Grenze zu Lienz muss die Ortstafel Tristach versetzt werden. Der optimale Standort hierfür ist die in der Katastralgemeinde Lienz einliegende Gp. 1790/5; dies ist jedoch lt. Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Lienz nicht zulässig, da eine Ortstafel nur auf der eigenen Katastralgemeinde errichtet werden darf. Durch die in der eingangs erwähnten Vermessungsurkunde dargestellte KG-Grenzänderung (flächengleicher Ausgleich) soll u.a. die Gp. 1790/5 von der KG Lienz zur KG Tristach kommen. Der Stadtgemeinderat Lienz hat die in Rede stehende KG-Grenzänderung unlängst in der Sitzung am 30.11.2021 beschlossen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in diesem Zusammenhang vom BEV (Vermessungsamt Lienz, Hr. Thomas Brunner) drei mit 25.11.2021 datierte Auszüge aus der DKM übermittelt wurden, in welchen Grenzänderungen in weiteren Bereichen (u.a. Eichholz und Rauchkofelweg Lienz) dargestellt sind und mit dem Ziel zur Umsetzung vorgeschlagen werden, eine umfänglichere Bereinigung von KG-Grenzlinien zwischen Lienz und Tristach anzustreben. Diese DKM-Auszüge werden ebenfalls mittels Video-Beamer präsentiert und kurz erläutert. Eine Bereinigung der KG-Grenze wie vom BEV vorgeschlagen könnte in Abstimmung bzw. einvernehmlich mit der Stadt Lienz ggf. für das nächste Jahr ins Auge gefasst werden, so der Bürgermeister.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Tristach und der Stadtgemeinde Lienz wie folgt einstimmig (13 Stimmen dafür) beschlossen:

Die Grenzänderung ist in der Planurkunde (Teilungsvorschlag) der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Lukas Rohracher, GZl. 2171/2021 vom 22.11.2021 dargestellt. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Tristach und Lienz ist nicht erforderlich, da es sich im gegenständlichen Fall um einen flächengleichen Ausgleich handelt. Ein Wechsel dieser

ausgewiesenen Teilflächen zwischen den Gemeinden Tristach und Lienz hat keine vermögensrechtlichen Auswirkungen auf beide Gemeinden. Im gegenständlichen Fall ist damit auch keine Änderung in der örtlichen Verbundenheit von Gemeindebewohnern und keine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verbunden (§ 7 Abs. 2 TGO). Sämtliche Kosten, die diese Änderung der Gemeindegrenze verursacht, werden von der Gemeinde Tristach getragen.

4. Verlängerung Bärenbadweg Richtung Lavant um ca. 250 m:

Das folgende Schreiben der Agrargemeinschaft Lavant vom 23.11.2021 wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht:

„Betreff: Wegverlängerung -Weggemeinschaft Alp/Bärenbad. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wie bereits telefonisch vorinformiert darf ich einige Punkte bzw. Informationen zum oben angeführten Sachverhalt konkretisieren. Im Bereich „Bärenbad“ AGM Lavant kam es im Winter 2020/2021 zu größeren Schneebruchschäden die bis dato nicht aufgeräumt werden konnten. Wie wohl bekannt, sind Schlägerungsunternehmer in Zeiten wie diesen äußerst schwierig zu bekommen. In diesem Fall, müsste das Holz der AGM-Lavant mit einer Bergab-Seilung zur Waldstraße geliefert werden. Auf Grund dessen ist es nochmals schwieriger ein Seilunternehmen für diese Arbeit zu bekommen. Auf Grund dieser schwierigen Situation treten wir an die Gemeinde Tristach heran, einer Wegverlängerung von rund 250 Meter wie im beigeschlossenen Lageplan ersichtlich zuzustimmen, um auch eine Bergauf-Seilung möglich zu machen. Diese Verlängerung wird auch für den Waldteil der Gemeinde Tristach bei der Waldbewirtschaftung vom Vorteil sein. Die Weggemeinschaft „Bärenbad-Alp“ müsste um dieses Teilstück angepasst werden und sollte als Rechtsträger für die Zukunft Gültigkeit bekommen. Wir bitten um eine Stellungnahme ob unser Anliegen in dieser Form weiterverfolgt werden kann. Danke im Voraus mit freundlichen Grüßen, Obm. Johann Brunner.“

Der im Schreiben erwähnte Lageplan wird mittels Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Die ggst. Wegverlängerung sollte in ca. 5 Tagen relativ unproblematisch (keine Feuchstellen) mit Bagger zu errichten sein. Die Errichtungskosten werden mit ca. € 15.000,-- bis € 20.000,-- beziffert. Der Anteil der Gemeinde Tristach betrage 32 % bzw. € 4.800,-- bis € 6.400,--.

Eine nachhaltig negative Beeinträchtigung der Hege könne man ausschließen, so der Bürgermeister auf Anfrage von GV Walter Unterluggauer. Es handle sich hier um einen geschlossenen Hochwald. Auch Hr. Hainzer Roman – neben GR Christian Koller der 2. Jagdpächter – habe keine Einwände gegen die in Rede stehende Wegverlängerung vorgebracht, so der Vorsitzende.

GV Franz Klocker (Obmann der Agrargemeinschaft Tristach) befürwortet das ggst. Ansuchen. Der Weg sei für die Gemeinde von Vorteil, alleine mit dem Trassenholz könne der Kostenanteil der Gemeinde an den Wegerrichtungskosten gedeckt werden.

Der Wegerhaltungsschlüssel bleibt dabei unverändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, der ggst. Wegverlängerung zuzustimmen und den diesbezügl. Kostenanteil zu übernehmen (32 % von € 15.000,-- bis € 20.000,--, d.s. € 4.800,-- bis € 6.400,--).

5. Regelung Winterdienst:

Auf Wunsch der Räumunternehmer wurde der bei der Gemeinderatssitzung am 08.07.2021 beschlossene, relativ komplexe/umfangreiche Winterdienst-Vertrag auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die neue, vereinfachte Version wird mittels Video-Beamer mit entsprechenden Erläuterungen durch den Bürgermeister präsentiert wie folgt:

„ W E R K V E R T R A G betreffend die Übertragung des Winterdienstes

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Tristach, Dorfstraße 37, 9907 Tristach, vertreten durch Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer, Vize-Bgm. Lydia Unterluggauer und GV Walter Unterluggauer (in weiterer Folge „Auftraggeberin“ genannt), einerseits und der Firma [Name, Adresse] (in weiterer Folge „Auftragnehmerin“ genannt) andererseits.

I. Vertragsgegenstand und -dauer, Kündigung

- 1. Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin und diese übernimmt die Durchführung des Winterdienstes der öffentlichen Verkehrsflächen, laut Beilage 1, im Gemeindegebiet Tristach. Das Vertragsverhältnis wird nach beidseitiger Vertragsunterfertigung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
- 2. Das Vertragsverhältnis kann beidseitig bis zum 31. Mai jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs für die darauffolgende Winterperiode ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Bei Kündigung sind bis längstens 30. April der laufenden Winterperiode angeordnete Einsätze durchzuführen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses ist einvernehmlich möglich.*
- 3. Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei nicht ordnungs- und weisungsgemäßer Ausführung das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.*

II. Vergütung

- 1. Die Schneeräumung (Streuung) unterliegt nicht den Bestimmungen des Güterbeförderungsgebietes.*
- 2. Als Entgelt für die erbrachten Leistungen gelten ab Herbst 2021 für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen [Kfz-KZ] bis auf weiteres folgende Stundensätze: [Std.-Satz] €/Std. incl. 20% UST für den Schneeräumeinsatz (Traktor, Pflug, Ketten, Mann); [Std.-Satz] €/Std. incl. 20% UST. für Frontladereinsatz (Traktor, Frontlader, Ketten, Mann). Diese Beträge sind indexgesichert mit dem Verbraucherpreisindex (Basis 2010 = 100).*
- 3. In diesen Stundensätzen sind die Kosten für Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden, als auch die Mehrwertsteuer enthalten. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 15 Minuten. Unter Verrechnungszeit ist der Beginn der eigentlichen Leistungserbringung (ohne Vorbereitungs- und Nachsorgearbeiten) zu verstehen.*
- 4. Die Abrechnung ist monatlich vorzunehmen und spätestens 20 Tage nach dem Monat, in dem die Winterdienstleistungen erbracht wurden, der Auftraggeberin unaufgefordert vorzulegen.*
- 5. Die Monatsabrechnung ist 14 Tage nach ihrer Vorlage zur Zahlung fällig.*
- 6. Mit der tarifmäßigen Vergütung sind auch alle eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung des Winterdienstes stehenden Nebenleistungen abgegolten.*
- 7. Für die Winterperiode wird ein garantierter Mindestumsatz in der Höhe von € [Betrag Fixum] incl. 20 % MwSt. gewährt. Dieser Betrag wird Anfang Dezember zur Anweisung gebracht.*
- 8. Ausbezahlt wird nach tatsächlicher Leistungserbringung sobald die Leistung den Wert von € [Betrag Fixum] übersteigt.*

III. Von der Auftragnehmerin beizustellende Fahrzeuge und Geräte

Folgendes Fahrzeug ist von der Auftragnehmerin beizustellen:

- Allradtraktor mit mind. 120 PS incl. Schneeketten*
- Pflug mit einer Breite von mind. 260cm*

IV. Pflichten der Auftragnehmerin bezüglich der Fahrzeuge, Zusatzausstattungen und Geräte

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet,

1. die für den Winterdienst vorgesehenen in Pkt. III angeführten Fahrzeuge und Geräte, die im Eigentum der Auftragnehmerin stehen, laufend zu überwachen und in technisch einwandfreiem verkehrs- und betriebssicherem Zustand zu halten, insbesondere auch für die zusätzliche Beleuchtung und das Abschmieren der Geräte zu sorgen,
2. sich auf Verlangen der Auftraggeberin ein GPS-unterstütztes Ortungs- und Streudatenaufzeichnungssystem im Fahrzeug der Auftragnehmerin auf Kosten der Auftraggeberin installieren zu lassen. Erforderliche Bohrungen für Befestigung und Verlegung der Leitungen sind von der Auftragnehmerin zu tolerieren. Nach dem Ausbau des GPS-Systems wird der ursprüngliche Zustand im Fahrzeug nicht mehr hergestellt.

V. Sonstige Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet,

1. mit der Schneeräumung der zu betreuenden Strecke nach Aufforderung bzw. Anweisung durch die Auftraggeberin bei Tag und Nacht, an Werk-, Sonn- u. Feiertagen sofort bzw. ab einer Schneehöhe von 5 cm auf der Fahrbahn eigenständig und unverzüglich mit der Räumung zu beginnen.
2. vor Beginn der Räumfahrten bzw. der Streufahrten sich über die Besonderheiten der Fahrtstrecke, insbesondere über den Fahrbahnzustand, die Fahrbahnbegrenzungen, Baustellen, Hindernisse und dergleichen zu informieren.
3. die vollständige Protokollierung der Einsatzberichte über das zur Verfügung gestellte Formular (Winterdiensttagesbericht) täglich aufzuzeichnen und wöchentlich bei der Gemeinde abzugeben. Am jeweiligen Monatsende werden die Berichte innerhalb von 5 darauffolgenden Kalendertagen freigegeben. Sie bilden die Grundlage für die Abrechnung.
4. mündlich oder schriftlich erteilte Zusatzaufträge innerhalb des Betreuungsbereiches auftragsgemäß und zu den Bedingungen dieses Vertrages durchzuführen.
5. bei Ausfall des Fahrzeuges umgehend die Auftraggeberin zu verständigen. Bei Ausfall des Fahrers so rasch als möglich ein Ersatzfahrer zu stellen.
6. alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere des KFG und der StVO sowie der dazu ergangenen Verordnungen einzuhalten.
7. während der Durchführung des Winterdienstes keine anderen fremden Personen oder Güter zu transportieren, die mit den vereinbarten Leistungen in keinem Zusammenhang stehen.
8. Der Abschluss bzw. die Erweiterung der Haftpflichtversicherung der für den Winterdienst vorgesehenen Fahrzeuge einschließlich der Winterdienstgeräte wird empfohlen.

VI. Haftung der Auftragnehmerin

1. Für die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen haftet die Auftragnehmerin persönlich sowie auch für alle von ihr bei der Durchführung des Winterdienstes beschäftigten Personen.
2. Für alle Kosten und Nachteile, die der Auftraggeberin durch die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und gesetzlichen Vorschriften entstehen, haftet die Auftragnehmerin.
3. Für Schäden an Personen und Sachen, die durch die Auftragnehmerin bzw. einen ihrer Leute bei der Ausübung des Winterdienstes eintreten, haftet die Auftragnehmerin.
4. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von allen Schadensfällen unverzüglich telefonisch od. per SMS schriftlich zu verständigen.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Die Auftragnehmerin erklärt ausdrücklich, sich vergewissert zu haben, dass ihre Fahrzeuge, Zusatzausstattungen und Geräte den aus der vertragsgegenständlichen Nutzung zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Sollte durch die Durchführung des Winterdienstes an ihren Fahrzeugen, Zusatzausstattungen und Geräten ein Schaden entstehen, besteht kein Anspruch gegenüber der Auftraggeberin.

2. Die für die Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (z.B. wegen Überbreite, Drehleuchte) hat die Auftraggeberin selbst rechtzeitig zu besorgen.

VIII. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Lienz vereinbart, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

IX. Unterfertigung

Die Zustellung des Vertrages erfolgt in elektronischer Form. Die Unterfertigung des Vertrages kann mittels elektronischer Signatur durchgeführt werden. Ist das vom Auftragnehmer nicht möglich, kann der händisch unterfertigte Vertrag auch per Post zugestellt werden oder im Gemeindeamt unterfertigt werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten in diesem Vertrag die Bestimmungen des ABGB für den Werkvertrag.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Fertigung:

Ein GPS-System sei im Vertrag zwar enthalten (Pt. IV, 2), stehe dzt. jedoch nicht zur Debatte, so der Vorsitzende.

Herr Lugger Hermann, Dorfstraße 37a, 9907 Tristach, hat nach mehrmaliger Aufforderung zur Unterfertigung des o.a. Werkvertrages mit E-Mail vom 26.11.2021 sinngemäß mitgeteilt, dass der vorgelegte Vertrag nicht im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, sondern in erster Linie zugunsten der Gemeinde Tristach formuliert sei und er daher von einer Unterzeichnung desselben Abstand nehme.

Herr Bernhard Unterluggauer (Dorfstraße 4, 9907 Tristach) hat desgleichen eine Absage betr. Übernahme von Winterdiensttätigkeiten erteilt. Für den Bedarfsfall habe er jedoch seine Mithilfe bei Fräsarbeiten zugesagt.

GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer (Dorfstraße 18, 9907 Tristach) hat sich bereiterklärt, im Bedarfsfall mit seinem Radlader bei der Schneeräumung mitzuwirken.

Beim Winterdienst werde sich die Gemeinde hinsichtl. Schneeräumung der Straßen zurückziehen, die Tätigkeit der Gemeindebediensteten (Gemeindearbeiter, GWA) werde sich in Zukunft bzw. bis auf weiteres auf das Splitten, die Räumung von Gehsteigen, Plätzen sowie Kreuzungsbereichen (Herstellung Sichtverhältnisse) beschränken, teilt der Bürgermeister mit.

Hr. Stabinger Florian, Kreithof 1, 9907 Tristach sowie Hr. Groger Markus, Reimmichlstraße 15, 9991 Dölsach haben Offerte betr. Winterdienst wie folgt abgegeben:

Bezeichnung	Stabinger, Tristach (Bruttosätze – inkl. 13 % MwSt.)	Groger, Dölsach (Bruttosätze – inkl. 20 % MwSt.)
Schneeräumeinsatz (Traktor, Pflug, Ketten, Mann)	€ 70,--/Std.	€ 78,--/Std.
Frontladereinsatz (Traktor, Frontlader, Ketten, Mann)	---	€ 54,00/Std.
Schneeräumeinsatz mit Fräse (Traktor, Schneefräse, Ketten, Mann)	€ 100,--/Std.	---
Fixum (garantierter Mindestumsatz) pro Wintersaison	€ 3.000,--	€ 2.000,--

Bezeichnung	Stabinger, Tristach (Bruttosätze – inkl. 13 % MwSt.)	Groger, Dölsach (Bruttosätze – inkl. 20 % MwSt.)
Räumbereiche	Dolomitenstraße (Perlößling - Kreithof), Keilspitzweg, Moosweg, Althuberweg, Mutschlechnerweg, Sandspitzweg	Alle Ortsbereiche, die von Stabinger nicht abgedeckt werden: Neudorf (Teil), Egarte, Enderdorf, Oberdorf, Straße nach Amlach

Entsprechende Werkverträge liegen unterschriftsreif vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit den gen. Firmen Stabinger und Groger Winterdienst-Werkverträge wie o.a. bzw. zu den angeführten Std.-Sätzen abzuschließen.

6. Personalangelegenheiten:

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig, die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den ggst. To.-Pt. 6 auszuschließen *[Anmerkung: Wird die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere (wesentlicher Verlauf der Beratungen, die in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses) ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (§ 46 Abs. 3 TGO 2001). Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 5 TGO 2001)].*
- b) Der zwischen der Gemeinde Tristach und Herrn Bundschuh Stefan, geb. 1971, am 06.11.2020 abgeschlossene und am 08.07.2021 geänderte Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.01.2022 wie folgt geändert: Punkt 11 - Beschäftigungsausmaß: Teilzeitbeschäftigt mit 75 % bzw. 30 Wo.-Std.

7. Diverse Subventionsansuchen:

Beschluss:

Die einzelnen Subventionsansuchen werden vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten vorgetragen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung von Subventionen an diverse Tristacher Vereine/Institutionen wie folgt:

Nr.	Verein/Institution	Ans. eingelangt	Zeitraum	Subvention
1.	SV Dobernik Tristach	20.11.2021	2021/22	5.500,-- *)
2.	Kath. Jungschar Tristach	22.11.2021	Jungscharjahr 2021/22	400,--
3.	Jugendtreff Tristach	15.11.2021	2021	400,--

*) Anm.: Die Subvention an den Sportverein Dobernik Tristach (Lfd. Nr. 1) im Gesamtbetrag von € 5.500,-- setzt sich aus € 5.000,-- ordentliche Subvention 2021 sowie einer Unterstützung im Betrag von € 500,-- für die Betreuung des Eislaufplatzes beim Sportplatz Tristach in der Wintersaison 2021/22 zusammen.

8. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindefrühtrinkwasserleitung:

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen vom 09.11.2021, eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 11.11.2021, des Herrn Josef Ruggenthaler jun., Seebachstraße 6, 9907 Tristach, erteilt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss seine Zustimmung zum Anschluss der Gp. 1890, KG

Tristach bzw. des auf dieser Parzelle geplanten Einfamilienwohnhauses an das Gemeindefrinkingwasserleitungsnetz der Gemeinde Tristach.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2022:

Die Gebühren, Steuern und Abgaben ab 01.01.2022 sollen gegenüber 2021 um 3,16 % erhöht werden. So wie in Vorjahren orientiert sich diese prozentuelle Indexanpassung an jenem Prozentsatz, den der Abfallwirtschaftsverband Osttirol für die Indexierung der Müllgebühren angewandt hat.

Eine entsprechende Tabelle mit allen Gebühren, Steuern und Abgaben liegt den Gemeinderäten/-innen in Papierform vor; diese wird zudem mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Alle Gebühren, die eine prozentuelle Erhöhung wie o.a. erfahren sollen, sind in der Tabelle in der Spalte „Netto €“ rot dargestellt. Höchstsätze sind entsprechend mit „HS“ gekennzeichnet.

Wie schon letztes Jahr sollen u.a. aus verrechnungs- bzw. inkassotechnischen Gründen die Parkgebühren (Ostufer Tristacher See und Parkplatz westl. Sportplatz Tristach), die Gebühren für Kopien/Drucke sowie die Gebühren für zusätzlich benötigte Müllsäcke (70 Liter € 5,-; 40 Liter € 2,30) unangetastet bleiben. Gleich bleiben soll außerdem die Gebühr für Einstecksäcke für Biobehälter (€ 0,62 je 120-l-Sack - diese Säcke werden von der Gemeinde zu Selbstkosten verkauft).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) Die Gebühren, Steuern und Abgaben werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 lt. der diesem Protokoll als „Beilage 2“ beigefügten Tabelle festgesetzt;
- b) Die Erlassung der nachstehenden, mittels Video-Beamer präsentierten und vom Vorsitzenden erläuterten

VERORDNUNG über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tristach lt. Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2021 verordnet (soweit zutreffend bzw. anwendbar sind sämtliche Betragsangaben inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen):

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 19.10.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2021 geändert wie folgt:

1. *Das Anschlusspauschale nach § 3 Abs. 3 beträgt € 327,42. Die Quadratmetergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 12,24 pro m² der Bemessungsgrundlage.*
2. *Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,77 je m³ Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 09.06.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2021 geändert wie folgt:

- Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 845,83 pro angeschlossener baulicher Anlage bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohnung bzw. Wohneinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser) sowie pro angeschlossenem unbebautem Grundstück. Bei Anlagen, die mehrere Wohneinheiten beinhalten (d.s. z.B.: Mehrfamilien-, Reihenwohnhäuser und Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr pro Wohneinheit nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

Bis einschl. 70 m² WNF € 627,58
Über 70 m² bis einschl. 90 m² WNF € 682,15
Über 90 m² bis einschl. 130 m² WNF € 736,70
Über 130 m² WNF € 845,83
- Die Wasserbenützungsg Gebühr („Wasserzins“) gem. § 4 Abs. 2 beträgt pro m³ Wasser € 1,01. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- bzw. Stallwasser) beträgt der Wasserzins pro m³ Wasser € 0,70.
- Die Zählergebühr gem. § 5 Abs. 2 beträgt pro eingebautem Zähler bei einem 3-m³-Zähler € 14,86 pro Jahr und bei einem 7-m³-Zähler € 16,85 pro Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 03.04.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2021 geändert wie folgt:

- Die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt 0,161059 pro Liter Müll.
- Die weitere Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit. b) beträgt:

Wöchentliche bzw. 2-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 1,95
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,28
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 2,49
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,44
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 6,68
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 18,07
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 21,27
5000-Liter-Absetzmulde	€ 96,25

4-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 1,95
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,28
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,16
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 4,21
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 7,99
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 23,66
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 28,69
5000-Liter-Absetzmulde	€ 118,75

3. Die Biomüllgebühren gem. § 3 Abs. 3 betragen:

Gefäß	Anz. Entleerungen/Jahr	Gebühr pro Entleerung
35-Bio-Behälter	36	€ 3,12
80-Bio-Behälter	52	€ 4,66
120-Bio-Behälter	52	€ 6,72

Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter:

Gefäß	Gebühr pro Entleerung
Grünschnittbehälter 800 l	€ 52,11
Grasschnittsack 120 l	€ 6,14

4. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke gem. § 3 Abs. 4 wird mit € 5,-- je 70l-Sack sowie € 2,30 je 40l-Sack festgelegt.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 23.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 56,68/Jahr.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a) Einzelgrab	€	61,47
b) Doppelgrab.....	€	99,67
c) Arkade.....	€	218,47
d) Randdoppelgrab.....	€	120,13
e) Urnennische (2er oder 4er-Nische).....	€	337,98

2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

a) Erdgrab Sarg.....	€	465,77
b) Erdgrab Urne.....	€	44,37
c) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung	€	1.013,92

3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Gebühr für die Benützung der Leichenhalle) nach § 4 beträgt € 33,27 inkl. Reinigung durch die Gemeinde.

4. Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen nach § 5 Abs. 1 beträgt € 576,66.

Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2021 geändert wie folgt: Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit 2,78 v.H. festgesetzt.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

10. Vorberatung Voranschlag 2022:

Eine Excel-Tabelle mit den wichtigsten Budgetzahlen 2022 (mit den Vergleichszahlen 2021) liegt allen MandatarInnen vor. Der Bürgermeister trägt den mittels Video-Beamer präsentierten Voranschlagsentwurf 2022 in den wesentlichen Inhalten vor, wobei er während des Vortrages auf die größeren Abweichungen gegenüber 2021 besonders hinweist. Nahezu alle Positionen wurden indexiert, die vielfach vom Land vorgegebenen Ausgaben, z.B. jene auf dem Sozialsektor, sind von der Gemeinde nicht beeinflussbar. Für den Ankauf der Huber-Gründe sind € 438.000,-- veranschlagt, weiters € 260.000,-- für den Wastler-Stadl und € 85.000,-- für die Umgestaltung der Tratte, womit das Investitionsvolumen gegenüber 2021 höher ausfällt.

Beschluss:

Der vom Bürgermeister vorgetragene Entwurf zum Voranschlag 2022 findet nach Maßgabe folgender Änderungen/Ergänzungen die einhellige Zustimmung des Gemeinderates. Folgende Pos. sollen zusätzlich in den Voranschlag 2022 aufgenommen werden:

- € 5.000,-- für Ballfangnetz;
- Zusätzlich € 5.000,-- bis € 7.000,-- für zwei weitere Ortseinfahrtsportale (östl. Ortseinfahrt und westl. Gemeindezentrum von Amlach kommend);
- € 2.000,-- f. Planung Erweiterung Urnengräber (Urnenwand Nord); debattiert wird in diesem Zusammenhang die evt. Errichtung von Erdurnengräbern.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

11.1. Ansuchen begünstigte Nutzung Gemeindesaal für Jungjägerausbildung 2022:

Es liegt ein Antrag des Bezirksjägermeisters Hans Winkler vor, die Jungjägerausbildung 2022 im Zeitraum 19.01. bis 20.03.2022 im großen Gemeindesaal der Gemeinde Tristach durchzuführen (dienstags und sonntags jew. 2-stündig, samstags je 7-stündig). Als pauschale Saalmiete wird ein Betrag von € 1.800,-- angeboten. Die Kosten für Ausweich-Räumlichkeiten beim Roten Kreuz würden € 1.200,-- betragen.

Beschlüsse:

- a) Dem ggst. To.-Pt. 11.1. wird vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.
- b) Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung einstimmig, den großen Gemeindesaal für den genannten Zweck zu einer pauschalen Benützungsgebühr von € 1.800,-- zur Verfügung zu stellen.

11.2. Ansuchen Erzpriester Mag. Dr. Kopro Georg um Überlassung des „Pannwitz-Steines“:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein mit 24.11.2021 datiertes Schreiben von Erzpriester Dr. Kopro Georg zu Kenntnis, mit dem um Überlassung des lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2021 aus dem Gemeindepark Tratte entfernten Kosaken- bzw. Pannwitz-Steines „zur freien Verwendung“ ersucht wird. Dieser Antrag wird im Gemeinderat eingehend, mitunter recht kontroversiell debattiert. Es gibt mehrere Wortmeldungen, wonach man nicht ausschließen könne, dass der ggst. Stein wiederum mit General Pannwitz in Verbindung gebracht werden könnte. Der Bürgermeister teilt mit, dass er Herrn Dr. Kopro daher eine Absage erteilen werde.

11.3. Vorstellung Planentwurf Schneerampe Bereich Peggetz-Steg:

Ein vom Büro DI Arnold Bodner, 9900 Lienz, ausgearbeiteter erster Planentwurf für die Errichtung einer Schneerampe im Bereich des Peggetz-Steges wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Es handle sich um ein größeres Projekt mit voraussichtlicher Realisierung im Jahr 2023.

11.4. Terminavisio nächste Gemeinderatssitzung:

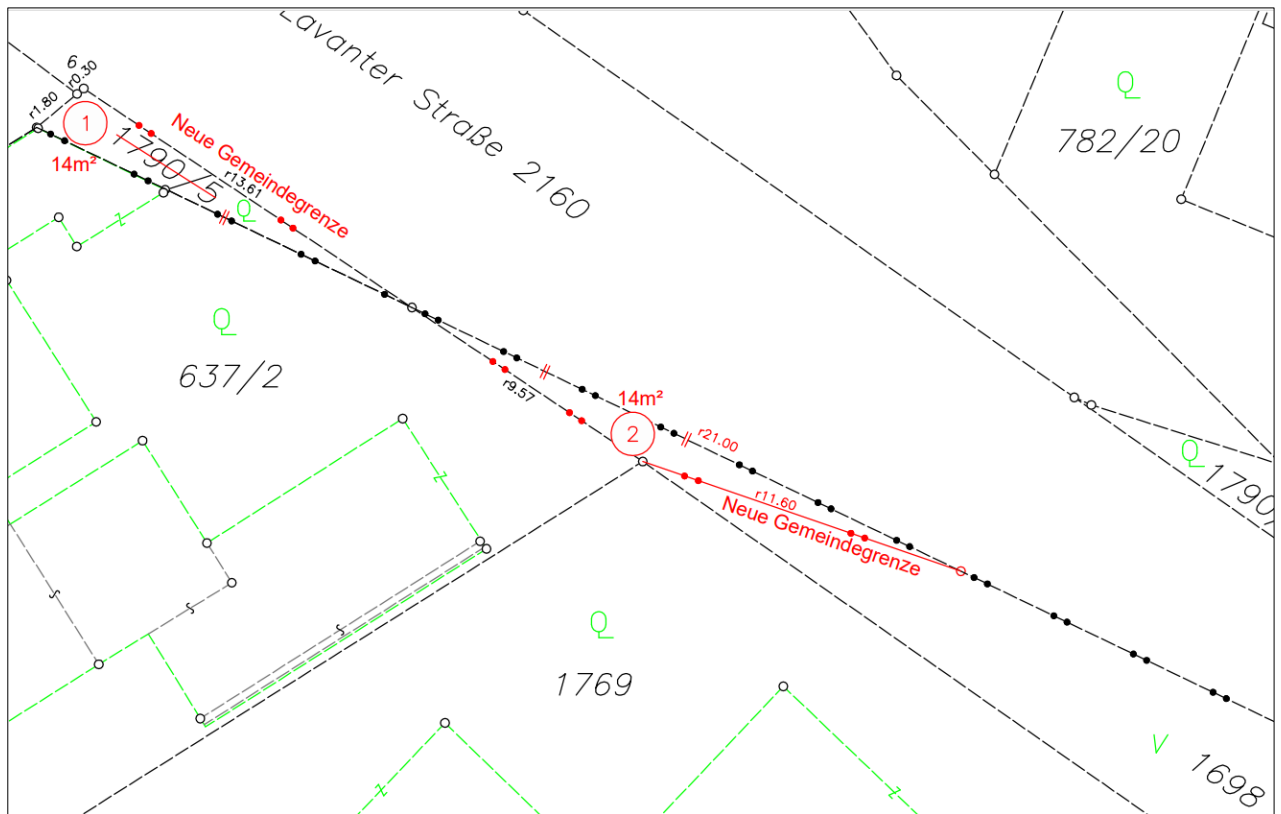
Der Bürgermeister avisiert den Termin für die nächste Gemeinderatssitzung mit 16.12.2021.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22:45 Uhr.

Tristach, am 27.01.2022

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer



Teilungsvorschlag DI Rohracher, Lienz, GZI. 2171/2021 v. 22.11.2021

„Beilage 2“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 02.12.2021

Bezeichnung	Netto €	MwSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Grundsteuer A + B:	500,00	0,00	0,00	500,00	v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer: Bemessungsgrundlage (BMG) = Summe der Arbeitslöhne	3,00	0,00	0,00	3,00	v.H. der BMG
Vergnügungssteuer:					
Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals					
Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 - VgnStG	50,00	0,00	0,00	50,00	Spielautomat/angef. Monat
Am Aufstellungsort > 3 Spielautomaten zusammengefasst in organisatorischer Einheit	100,00	0,00	0,00	100,00	Spielautomat/angef. Monat
Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten gem. § 2 Abs. 3 VgnStG	700,00	0,00	0,00	700,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
Am Aufstellungsort > 3 Spiel- bzw. Glücksspielautom. zusammengef. in organisat. Einh.	1.400,00	0,00	0,00	1.400,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
Wettterminals	150,00	0,00	0,00	150,00	Automat/angefangenen Monat
Kartensteuer für Veranstaltungen:					
Kartensteuer für Filmvorführungen	10,00	0,00	0,00	10,00	v.H. der BMG
Alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z1 FAG 2017	25,00	0,00	0,00	25,00	v.H. der BMG
Erschließungsbeitrag:					
Erschließungskostenfaktor (EKF):	163,50	0,00	0,00	163,50	
Erschließungsbeitragssatz (EBS):	2,78	0,00	0,00	2,78	% des EKF
Erschließungsbeitragssatz	4,5453	0,00	0,00	4,5453	
Bemessungsgrundlage Bauplatzanteil 150 % des EBS	6,8180	0,00	0,00	6,8180	m² Bauplatz
BMG Baumassenanteil 70 % des EBS	3,1817	0,00	0,00	3,1817	m² Baumasse
Hundesteuer:					
Gem. § 2, Abs. 1 Hundesteuerverordnung	56,68	0,00	0,00	56,68	Hund
Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	45,00	0,00	0,00	45,00	Hund
Wassergebühren:					
Wasseranschlussgebühren:					
Bauliche Anlage(n) mit höchstens 1 Wohnung bzw. Wohneinheit bzw. unbebautes Grundstück	768,94	10,00	76,89	845,83	Bauliche Anlage bzw. Grundstück
Anlagen mit mehreren Wohneinheiten (z.B.: Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen) - Staffelung:					
Wohneinheit <= 70 m² Wohnnutzfläche	570,53	10,00	57,05	627,58	Wohneinheit
Wohneinheit >70 und <=90 m² Wohnnutzfläche	620,14	10,00	62,01	682,15	Wohneinheit
Wohneinheit >90 und <=130 m² Wohnnutzfläche	669,73	10,00	66,97	736,70	Wohneinheit
Wohneinheit >130 m² Wohnnutzfläche	768,94	10,00	76,89	845,83	Wohneinheit
Wasserbenutzungsgebühr:					
Hauswasser	0,92	10,00	0,09	1,01	m³
Garten- bzw. Stallwasser	0,64	10,00	0,06	0,70	m³
Wasserzählergebühr:					
3-m²-Zähler	13,51	10,00	1,35	14,86	Wasserzähler
7-m²-Zähler	15,32	10,00	1,53	16,85	Wasserzähler
Wasserpauschale (jährl.): (für Bauvorhaben während der Bauphase - § 4, Abs. 3 Wassergebührenordnung)	8,68	10,00	0,87	9,55	baul. Anl./Wohneinh.
Kanalgebühren:					
Kanalanschlussgebühr:	11,13	10,00	1,11	12,24	m² BGF
Bemessungsgrundlage (BMG) für die Kanalanschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen (BGF) aller Geschosse gem. ÖNORM B1800, einschl. Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. Ausnahmen gem. § 3, Abs. 4 der Kanalgebührenverordnung (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, Scheunen etc.)					
Kanalanschlusspauschale: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalanlage.	297,65	10,00	29,77	327,42	Anschluss
Kanalbenutzungsgebühr:	2,52	10,00	0,25	2,77	m³
Abfallgebühren:					
Grundgebühr:	0,146417	10,00	0,014642	0,161059	Liter Restmüll
Kunststoffsack 40 Liter	5,86	10,00	0,59	6,45	Entsorgung
Kunststoffsack 70 Liter	10,25	10,00	1,03	11,28	Entsorgung
Kunststoffbehälter 80 Liter	11,71	10,00	1,17	12,88	Entleerung
Kunststoffbehälter 120 Liter	17,57	10,00	1,76	19,33	Entleerung
Kunststoffbehälter 240 Liter	35,14	10,00	3,51	38,65	Entleerung
Kunststoffbehälter 660 Liter	96,64	10,00	9,66	106,30	Entleerung
Stahlblechcontainer 800 Liter	117,13	10,00	11,71	128,84	Entleerung
Absetzmulde 5000 Liter	732,09	10,00	73,21	805,30	Entleerung
Weitere Gebühr: Literpreis nto.					
Wöchentl./2-wöch. Abf.:					
Kunststoffsack 0,0425 40 Liter	1,77	10,00	0,18	1,95	Entsorgung
Kunststoffsack 0,0283 70 Liter	2,07	10,00	0,21	2,28	Entsorgung
Kunststoffbehälter 0,0271 80 Liter	2,26	10,00	0,23	2,49	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0250 120 Liter	3,13	10,00	0,31	3,44	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0242 240 Liter	6,07	10,00	0,61	6,68	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0238 660 Liter	16,43	10,00	1,64	18,07	Entleerung
Stahlblechcontainer 0,0231 800 Liter	19,34	10,00	1,93	21,27	Entleerung
Absetzmulde 0,0167 5000 Liter	87,50	10,00	8,75	96,25	Entleerung
4-wöchentliche Abfuhr:					
Kunststoffsack 0,0425 40 Liter	1,77	10,00	0,18	1,95	Entsorgung
Kunststoffsack 0,0283 70 Liter	2,07	10,00	0,21	2,28	Entsorgung
Kunststoffbehälter 0,0344 80 Liter	2,87	10,00	0,29	3,16	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0306 120 Liter	3,83	10,00	0,38	4,21	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0289 240 Liter	7,26	10,00	0,73	7,99	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0312 660 Liter	21,51	10,00	2,15	23,66	Entleerung
Stahlblechcontainer 0,0312 800 Liter	26,08	10,00	2,61	28,69	Entleerung
Absetzmulde 0,0206 5000 Liter	107,95	10,00	10,80	118,75	Entleerung
Biomüllgebühr:					
Bio-Behälter (26 Wo.) 35 Liter	2,84	10,00	0,28	3,12	Entleerung
Bio-Behälter (52 Wo.) 80 Liter	4,24	10,00	0,42	4,66	Entleerung
Bio-Behälter (52 Wo.) 120 Liter	6,11	10,00	0,61	6,72	Entleerung
Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter					
Grünschnittbehälter 800 Liter	47,37	10,00	4,74	52,11	Entleerung
Einstecksack f. Biobehälter (Verrechn. zu Selbstkosten) 120 Liter	5,58	10,00	0,56	6,14	Sack
Gebühr für einen zusätzlich benötigten Müllsack: 70 Liter	4,55	10,00	0,45	5,00	Sack
40 Liter	2,09	10,00	0,21	2,30	Sack
Sperrmüllabholung	33,81	10,00	3,38	37,19	Abholung

„Beilage 2“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 02.12.2021

Bezeichnung	Netto €	MwSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Friedhofsgebühren:					
Grabbenützungsg Gebühr					
Einzelgrab:	61,47	0,00	0,00	61,47	Grab/10 Jahre
Doppelgrab:	99,67	0,00	0,00	99,67	Grab/10 Jahre
Arkade:	218,47	0,00	0,00	218,47	Grab/10 Jahre
Randdoppelgrab:	120,13	0,00	0,00	120,13	Grab/10 Jahre
Urnennische (2er oder 4er-Nische)	337,98	0,00	0,00	337,98	Urnennische/10 Jahre
Graberrichtungsg Gebühr					
Erdgrab Sarg	465,77	0,00	0,00	465,77	Bestattung
Erdgrab Urne	44,37	0,00	0,00	44,37	Beisetzung
Urnennische (2er oder 4er-Nische) - Einmalgebühr bei Erstbelegung	1.013,92	0,00	0,00	1.013,92	Urnennische
Exhumierungen/Umbettungen	576,66	0,00	0,00	576,66	Exhumierung/Umbettung
Gebühr Benützung Leichenhalle (inkl. Reinigung)	33,27	0,00	0,00	33,27	Sterbefall
Kindergartenbeitrag:					
Für ein 2- oder 3-jähriges Kind:	41,51	13,00	5,40	46,91	1. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
Für das zweite und jedes weitere 2- oder 3-jährige Kind:	26,79	13,00	3,48	30,27	Weit. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
Schulische Tagesbetreuung					
Betreuungsbeitrag 1 Tag/Wo.	20,63	0,00	0,00	20,63	Wo./Kind
Betreuungsbeitrag ab 2 Tagen/Wo..	30,95	0,00	0,00	30,95	Wo./Kind
Mittagessen	5,05	0,00	0,00	5,05	Mittagessen
Arbeitseinsatz Gemeindearbeiter	34,16	0,00	0,00	34,16	Stunde
Parkgebühren					
Parkraumbewirtschaftung Ostufer Tristacher See					
Tageskarte PKW	2,08	20,00	0,42	2,50	Tag
Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr)	1,25	20,00	0,25	1,50	Nachmittag (ab 14:00 Uhr)
Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze	3,33	20,00	0,67	4,00	Tag
Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze	6,67	20,00	1,33	8,00	Tag
10er-Block (PKW)	12,50	20,00	2,50	15,00	10er-Block
Parkplätze westlich Sportplatz Tristach					
Tageskarte PKW	1,67	20,00	0,33	2,00	Tag
Saisonkarte	12,50	20,00	2,50	15,00	Wintersaison
Benützungsgebühren Gemeindezentrum					
Mit Inanspruchnahme der Dienste der Pächterin der "Dorfstube"					
Großer Saal					
Bis einschließlich 100 Personen	201,07	20,00	40,21	241,28	Veranstaltung
Seminarantrag (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	140,75	20,00	28,15	168,90	Veranstaltung
Über 100 Personen	251,91	20,00	50,38	302,29	Veranstaltung
Seminarantrag (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	176,34	20,00	35,27	211,61	Veranstaltung
Kleiner Saal	41,60	20,00	8,32	49,92	Veranstaltung
Begräbnisse (großer oder kleiner Saal)	0,99	20,00	0,20	1,19	boniertem Essen
Ohne Inanspruchnahme der Dienste der Pächterin der "Dorfstube"					
Großer Saal					
Pauschalgebühr	302,76	20,00	60,55	363,31	Veranstaltung
Seminarantrag (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	211,93	20,00	42,39	254,32	Veranstaltung
Reinigungsgebühr	50,84	20,00	10,17	61,01	Veranstaltung
Kleiner Saal					
Pauschalgebühr	80,88	20,00	16,18	97,06	Veranstaltung
Reinigungsgebühr	25,40	20,00	5,08	30,48	Veranstaltung
Reinigungspauschale großer Saal					
bei kommerzieller Nutzung durch Vereine und sonstige Institutionen	50,84	20,00	10,17	61,01	Veranstaltung
Alle Veranstaltungen					
Betreuung technische Anlage großer Saal	35,36	0,00	0,00	35,36	Stunde
Heizkostenpauschale					
großer Saal	50,84	20,00	10,17	61,01	Veranstaltung
kleiner Saal	15,03	20,00	3,01	18,04	Veranstaltung
Pauschalgebühr großer Saal GemeindebürgerInnen (mit/ohne Pächterin)	154,07	20,00	30,81	184,88	Veranstaltung
Kopien- bzw. Druckpreise					
(Konica Minolta bizhub c280 - pro A4-Seite inkl. weißem Papier 80g/m²)					
SW-Kopie bzw. -druck	0,05	0,00	0,00	0,05	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck	0,25	0,00	0,00	0,25	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck für Aussendungen örtlicher Vereine/Institutionen	0,06	0,00	0,00	0,06	Kopie/Druck